



Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Lüttenhagen · OT Lüttenhagen, Forsthof 1 ·
17258 Feldberger Seenlandschaft

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 25
17033 Neubrandenburg

EINGANG

06. MAI 2024

Forstamt Lüttenhagen

Bearbeitet von: Herrn Wietasch

Telefon: 0 3 98 31/ 59 1 23
Fax: 0 3 994/ 235 - 403
E-Mail: Roland.Wietasch@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444. 381 05/2024
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Lüttenhagen, den 02. 05. 2024

Entwurf des vorhabenbezogenen Bauplans „Agri – PV – Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal

- Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Frau Trautmann,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nimmt das Forstamt Lüttenhagen zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 16, Seite 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M – V, S. 790; 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Nach Durchsicht der Unterlagen wird seitens der Forstbehörde dem Entwurf des o. a. B – Plans unter Erteilung von Auflagen zugestimmt.

Auflagen:

1. Im Rahmen der Waldbrandvorsorge ist auf der Waldabstandsfläche entlang des Zaunes ein sechs Meter breiter vegetationsfreier Wundstreifen incl. einer drei Meter breiten Fahrspur anzulegen um die Erreichbarkeit der Waldflächen für Löschfahrzeuge zu gewährleisten.
2. Keine Bepflanzung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb der Waldabstandsfläche.

Begründung:

Auf Teilflächen der Flurstücke 81 und 86 der Flur 1, Plath, soll eine Agri - Photovoltaik Anlage errichtet werden. Der Gesamtumfang wird ca. 30 ha betragen. Es wurden zwei Teilbereiche ausgewiesen. Der nördliche Bereich hat keinen Waldberührungspunkt. Die südlich gelegene Fläche würde auf einer Länge von ca.300 Metern an Wald grenzen. Dies sind die FS 74/1 und 77 der Flur 1, Plath. Im Vorentwurf ist dieser Umstand bereits berücksichtigt und entsprechend des § 20 LWaldG M – V auch so dargestellt worden. D. h. der im § 20 vorgegebene Waldabstand von 30 Metern zu Baulichkeiten wird eingehalten. Besagter Waldabstand soll einerseits diese vor Gefahren des Waldes schützen (Windwürfe,



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE87150000000015001530
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Windbruch, herabfallende Äste). Andererseits ist die Abstandsregelung auch zum Schutz des Waldes vor Gefahren (Waldbrand, Eintrag von gefährdenden Materialien usw.) Im Rahmen der Waldbrandvorsorge ist jedoch vorsorglich ein mögliches Ereignis mit einzukalkulieren. Die Erfordernisse sind in der Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) vom 09. August 2016, zuletzt geändert durch VO vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M – V S. 271) enthalten.

Nach § 13 Nr. 4 und 5 Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) ist auf der Seite des Vorhabens, an der Waldflächen angrenzen, innerhalb des Waldabstandes ein 6 Meter breiter Waldbrandschutzstreifen anzulegen und für die Dauer der photovoltaischen Nutzung regelmäßig zu unterhalten.

Dieser sollte aus einer mindestens 3 Meter breiten Fahrspur bzw. Weg, der zu Lösch- und Rettungszwecken genutzt werden kann, entlang des Zaunes (außerhalb) bestehen.

Daneben, auf der dem Waldrand zugewandten Seite ist ein mindestens 3 Meter breiter, während der Waldbrandsaison (März bis tlw. Oktober) vegetationsfrei zu haltender Bodenverwundungsstreifen anzulegen und zu unterhalten.

Um den Waldbrandschutz zu gewährleisten sind im Abstandsbereich auch keine Bäume oder Sträucher anzupflanzen. Diese würden ggf. wieder einen Waldbestand bilden, der dann die Erfordernisse des § 20 LWaldG und der WaldBrSchVO konterkariert.

Insoweit sind die Auflagen in den B – Plan mit aufzunehmen. Diese sind nach Ansicht des Forstamtes ausreichend, um bei einem möglichen Brandereignis ein Übergreifen auf dem benachbarten Wald zu verhindern.

Unter Beachtung der gegebenen Auflagen wären die Bedenken des Forstamtes hinsichtlich des Waldschutzes ausgeräumt. Insoweit wird die Zustimmung zum Vorhaben an die oben genannten Bedingungen geknüpft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wietasch

Forstamtmann